

BL_GERICHTE 420 25 294 vom 10. Februar 2026

BL Gerichte, 2026-02-10, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_420 25 294](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_420_25_294)

FR: BL_GERICHTE 420 25 294 du 10 février 2026

IT: BL_GERICHTE 420 25 294 del 10 febbraio 2026

Regeste

Qualifikation der Eingabe als Wiederherstellungsgesuch oder Beschwerde (E. 1.1 f.). Die Hinterlegung des Zahlungsbefehls im Briefkasten des Schuldners auf Ersuchen einer am Zustellungsort angetroffenen Person ist unzulässig (E. 2.1 ff.). Nichtigkeit bei fehlerhafter Zustellung des Zahlungsbefehls (E. 1.3, 2.2).

Erwägungen

E. 3

Der Vollständigkeit halber ist festzuhalten, dass die Eingabe des Beschwerdeführers vom 10. Oktober 2025, sofern sie als Gesuch um Wiederherstellung der Rechtsvorschlagsfrist im Sinne von Art. 33 Abs. 4 SchKG zu qualifizieren wäre, voraussichtlich gutzuheissen gewesen wäre. Der Beschwerdeführer befand sich beim Zustellungsversuch am 23. September 2025 nachweislich im Ausland, womit eine unverschuldete Säumnis vorliegt. Das Wiederherstellungsgesuch wurde am 10. Oktober 2025 und damit zwei Tage nach seiner Rückkehr gestellt. Gleichzeitig erhob er Rechtsvorschlag gegen den Zahlungsbefehl in der Betreibung Nr. xxxxx. Unter diesen Umständen wären die Voraussetzungen für eine Fristwiederherstellung erfüllt gewesen.

E. 4

Für das Beschwerdeverfahren werden gemäss Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 SchKG keine Kosten erhoben. Der vom Beschwerdeführer geleistete Kostenvorschuss von CHF 150.00 ist ihm zurückzuerstatten. Im Beschwerdeverfahren darf zudem nach Art. 62 Abs. 2 GebV SchKG keine Parteienschädigung zugesprochen werden, so dass jede Partei für die bei ihr entstandenen Parteikosten des Beschwerdeverfahrens aufzukommen hat (BGer 5A_471/2021 E. 4; BSK SchKG I- Cometta / Möckli , 3. Aufl. 2021, Art. 20a N 6, 28).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.